

Stadtwerke Passau GmbH
Hafenverwaltung
jä

Benutzungsbedingungen

für die

**Personenschifffahrtsländen
Passau-Altstadt und Passau-Lindau**

gültig ab 01. April 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Grundlagen / Zuständigkeiten
- § 2 Benennung

II. Benutzungsordnung

- § 3 Benutzungsrecht / Benutzungspflichten
- § 4 Öffentliche Einrichtungen
- § 5 Benutzungsberechtigte
- § 6 Erlaubnis zum Anlegen
- § 7 An- und Abmeldung (Rapporte)
- § 8 Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen
- § 9 Sauberhalten der Personenschifffahrtsländen
- § 10 Zuweisung der Anlegestellen und Liegeplätze
- § 11 Festmachen und Ankern
- § 12 Landgänge
- § 13 Stillliegen von Fahrzeugen
- § 14 Aufenthaltsbeschränkung
- § 15 Benutzung von Anlagen der Personenschifffahrtsländen
- § 16 Verhalten bei Gefahr, bei einem Unfall oder einer Ansteckungsgefahr
- § 17 Logistik (Zu- bzw. Ausstieg der Passagiere, An- und Abfahrt mit Bussen, Ver- und Entsorgung der Schiffe)
- § 18 Haftung ... umsichtige Zu- und Abfahrt, Arbeitssicherheit, Gefahrgut
- § 19 Auskunftspflicht / Einsicht in die Schiffspapiere
- § 20 Stornierungen / Terminänderungen
- § 21 Sonstige Benutzungsbeschränkungen
- § 22 Pfandrecht

III. Tariffestsetzung

- § 23 Tarife / Vertragsstrafen

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Wirksamkeit der Bedingungen
- § 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1 Öffentliche Einrichtungen nach § 4 Benutzungsbedingungen

- 1. Personenschifffahrtslände Passau-Altstadt
- 2. Personenschifffahrtslände Passau-Lindau

Anlage 2 Merkblatt zum Umgang bei Noro-Viren-Ausbrüchen (deutsch/englisch)

Anlage 3 Betriebsanleitung für die Pontone

Anlage 4 Absaugen von Bilgenwasser an den Länden Lindau und Altstadt

I. Allgemeines

§ 1

Grundlage / Zuständigkeiten

- (1) Die Stadt Passau hat mit Wirkung ab 01.04.1991 eine Hafenordnung bzw. ab 26.10.2006 eine Ländeordnung für die Anlegestellen der Fahrgast- bzw. Fahrgastkabinenschiffe im Bereich der Personenschiffahrtsländen in Passau erlassen (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Passau vom 30.10.2006, Nr. 29). Bei Bedarf kann die Ländeordnung beim Umweltamt der Stadt Passau, Tel. 0851/396-293, angefordert oder im Internet unter www.stadtwerke-passau.de heruntergeladen werden.
Mit dem Vollzug der Verordnung war bis zum 31.07.1998 die Stadtwerke Passau als Eigenbetrieb der Stadt Passau beauftragt; ab 01.08.1998 gilt dies für die Stadtwerke Passau GmbH (beliehene Gesellschaft des privaten Rechts).
- (2) Der Werkausschuss der Stadtwerke Passau - ab 01.08.1998 Aufsichtsrat der Stadtwerke Passau GmbH - hat am 24.07.1991, zuletzt am 28.09.2006, die Benutzungsbedingungen mit Tariffestsetzung für die Personenschiffahrtsländen Passau-Altstadt = Anlegestellen A1 - A14 und Passau-Lindau = Anlegestellen L1 - L4 beschlossen. Die danach folgenden Versionen wurden bzw. werden von der Geschäftsführung der Betreiberin im Rahmen der laufenden Geschäfte ausgefertigt. Auch die jeweils gültige Fassung der Benutzungsbedingungen kann unter www.stadtwerke-passau.de heruntergeladen werden.
- (3) Schifffahrtsrechtliche und sonstige relevante gesetzliche Vorschriften bleiben von der Ländeordnung der Stadt Passau und den Benutzungsbedingungen unberührt.
- (4) Die Benutzungsbedingungen beziehen sich auf die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, wie sie in § 4 beschrieben sind.

§ 2

Benennung

Die Stadtwerke Passau GmbH wird im Folgenden als "Betreiberin" bezeichnet. Die Verfügungsberechtigten (Schiffseigner, Charterer, Schiffsführer) und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter und die Ausrüster werden "Benutzer" genannt.

II. Benutzungsordnung

§ 3

Benutzungsrecht / Benutzungspflichten

Das Recht zur Benutzung der Personenschiffahrtsländen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen (= privatrechtliche Regelung).

Die Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung der Ländeordnung der Stadt Passau bleiben hiervon unberührt (= öffentlich-rechtliche Regelung).

Die Benutzer haben sowohl die Ländeordnung der Stadt Passau als auch die Benutzungsbedingungen der Betreiberin zu beachten (§ 1 Abs. 3).

§ 4

Öffentliche Einrichtungen

Die für die Personenschiffahrt als Länden zur Verfügung gestellten öffentlichen Einrichtungen mit Nebenanlagen ergeben sich aus Anlage 2 dieser Benutzungsbedingungen (Geltungsbereich). Die Widmung erfolgt ggf. durch den Stadtrat der Stadt Passau.

§ 5

Benutzungsberechtigte

- (1) Die Betreiberin stellt die Personenschiffahrtsländen zum Anlegen und Liegen von Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffen (nachfolgend Fahrzeuge genannt) und schwimmenden Anlagen im Rahmen der vorhandenen Anlege- bzw. Liegeplatzkapazität allgemein zur Verfügung.

Benutzungsberechtigt sind auch Bunkerboote zum Zwecke der Treibstoffversorgung der liegenden Schiffe und – sofern angeboten - emissionsrechtlich unbedenkliche Fahrzeuge (§ 15, § 17 Abs. 4 und 8) zur Übernahme von Altöl, Bilgenwasser sowie von Altschmierfetten.

Die Notwendigkeit einer schiffahrtspolizeilichen Erlaubnis zum Bebunkern von Fahrzeugen außerhalb der zulässigen Liegebreiten (Seiten 25, 26) bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (2) Es ist untersagt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die an den Personenschiffahrtsländen liegen, zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe zu verwenden.

Der in diesen Benutzungsbedingungen mehrfach verwendete Begriff "schwimmende Anlagen" bezieht sich ausschließlich auf nur vorübergehend stillliegende Anlagen; er ist nicht im Sinne von § 1.01 Nr. 6 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung zu verstehen.

§ 6 Erlaubnis zum Anlegen

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bedürfen zum Anlegen / Liegen im Bereich der Personenschiffahrtsländen der Erlaubnis der Betreiberin.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - 2.1 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - 2.2 Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,
 - 2.3 Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

§ 7 An- und Abmeldung

- (1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind vom Benutzer unverzüglich nach der Ankunft in der von der Betreiberin vorgegebenen Form anzumelden und vor dem Verlassen der Personenschiffahrtslände abzumelden (Abs. 3).
Die Betreiberin kann neben der Freistellung nach Abs. 2 im Einzelfall auf die An- und Abmeldung verzichten.
Dies gilt auch für Anlegungen im Bayernhafen Passau-Schalding r d. D.

Bei Nichtnutzung einer gemeldeten und reservierten Liegestelle **ohne vorherige Stornierung** ist eine Ausfallgebühr zu entrichten. Diese berechnet sich nach der Schiffsgröße des gemeldeten Schiffes je Tag.

Diese entfällt, wenn die Anlegung vor dem gemeldeten Anlegetermin bei der Betreiberin storniert wurde.

- (2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
 - 2.1 Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - 2.2 Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,
 - 2.3 Fahrzeuge, die nach einem mit der Betreiberin abgestimmten Fahrplan verkehren und
 - 2.4 Bunkerboote.
- (3) Spätestens vor dem Verlassen der Anlegestelle ist der Schiffsrapport vom Benutzer vollständig ausgefüllt der Betreiberin zuzuleiten (per Fax, Email oder durch Überbringung). Eine Abholung durch die Betreiberin erfolgt nicht! Der Schiffsrapport ist Grundlage für die Ufer- und Ländegeldabrechnung. Sofern der Rapport von der Betreiberin am Folgetag angemahnt werden muss, wird für den Verwaltungsaufwand ein Pauschalbetrag zusammen mit dem Ufer-/Ländegeld erhoben. Bei erneuter Nichtabgabe bis 2 Tage nach der ersten Anmahnung wird die Anlegung pauschal abgerechnet.

§ 8

Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen

Der Benutzer hat zu dulden, dass die Bediensteten der Betreiberin im Rahmen ihres Auftrages Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und erforderlichenfalls auf ihnen mitfahren. Dies gilt ebenso für Bedienstete der Wasserschutzpolizei und anderer Bundes- und Landesbehörden sowie der Stadt Passau.

§ 9

Sauberhalten der Personenschiffahrtsländen / Reinhaltung des Gewässers und des Untergrundes

- (1) Die Personenschiffahrtsländen sind sauber zu halten (§ 15, § 17 und § 18).
- (2) Es ist verboten, von Fahrzeugen / schwimmenden Anlagen aus feste Gegenstände oder andere Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt zu behindern bzw. zu gefährden oder das Gewässer bzw. den Untergrund zu verunreinigen (hierunter fallen auch Altöle, Altschmierfette und Bilgenöl), in die Donau zu werfen oder einzuleiten. Reinigungsarbeiten bedürfen der Genehmigung der Betreiberin. Es dürfen ausschließlich zugelassene umweltverträgliche Reinigungsmittel verwendet werden.

§ 10

Zuweisung der Anlegestellen und Liegeplätze

- (1) Anlegestellen bzw. Liegeplätze werden von der Betreiberin zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Anlegestelle bzw. eines bestimmten Liegeplatzes für ein Fahrzeug bzw. eine schwimmende Anlage.

Der Benutzer hat sich eigenverantwortlich zu vergewissern, dass die zugewiesene Anlegestelle bzw. der zugewiesene Liegeplatz für sein Fahrzeug ausreichend bemessen und vor allem im Hinblick auf die gebotene Sicherheit – auch die der Schiffsgäste - geeignet ist. Dies gilt auch für das Anlegen an ein anderes Fahrzeug bzw. eine schwimmende Anlage und für gegebenenfalls notwendiges Setzen eines Ankers. Bei unzureichenden Liegeplatzverhältnissen ist die Hafenverwaltung zu informieren; dies gilt auch bei festgestellten Sicherheitsmängeln.

- (2) Die Vergabe erfolgt insbesondere nach den Kriterien:
 - 2.1 Sicherheit und Ordnung zu Lande und zu Wasser unter Einbeziehung der logistischen und technischen Erfordernissen (z. B. Stromanschluss),
 - 2.2 Abmessungen und Art der Fahrzeuge (Fahrgastschiffe oder Fahrgastkabinenschiffe mit/ohne Verweildauer der Passagiere in Passau, mit/ohne organisierte Stadtführung, mit/ohne Übernachtungen von Schiffsgästen in Passauer Hotels),
 - 2.3 sinnvoller organisatorischer Ablauf,
 - 2.4 Zweckmäßigkeit,
 - 2.5 allgemeine langjährige Zuweisungserfahrung und
 - 2.6 wichtige betriebliche Belange des antragstellenden Schifffahrtsunternehmens.

Zugewiesene Anlegestellen / Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung der Betreiberin gewechselt werden.

- (3) Auf Verlangen der Betreiberin hat der Benutzer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.
- (4) Die Betreiberin erstellt bei Bedarf zeitgerecht eine Anlege- bzw. Liegeplatzeinteilung, soweit sie rechtlich und tatsächlich zu vergeben in der Lage ist. Diese gilt
- für Fahrgastkabinenschiffe jeweils für den Zeitraum von einem Kalenderjahr,
 - für Fahrgastschiffe, die nach einem festen Fahrplan verkehren oder regelmäßig Rundfahrten im Stadtgebiet von Passau durchführen, jeweils für den Zeitraum von zwei Kalenderjahren.
- (5) Soweit die Anlegestelle zweckentsprechend genutzt wird, ist die Anlege- bzw. Liegeplatzeinteilung nach Abs. 4 für die Betreiberin verbindlich. Sie kann von der Betreiberin dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. Hochwasser, Auflassung einer Anlegestelle oder eines Liegeplatzes, Sicherheitsbelange, Ansteckungsgefahr (z. B. bei Noro-Viren), überhöhte Emissionen, Beeinträchtigung des durchfahrenden Schifffahrtsverkehrs o. ä. (Abs. 2).
- (6) Sonderfahrten sind spätestens 8 Tage vor der Benutzung der Personenschiff-fahrtsländen schriftlich unter der in Abs. 8 aufgeführten Anschrift anzuzeigen. Anmeldungen für diese Fahrten werden berücksichtigt, soweit die allgemeine Liegeplatzeinteilung freie Kapazitäten aufweist. Gleiches gilt für alle sonstigen Fahrzeuge, die in der Liegeplatzeinteilung nach Abs. 4 nicht enthalten sind.
- (7) Die Einteilung bzw. Zuweisung nach § 10 steht unter dem Vorbehalt, dass zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Betreiberin ein wirksamer Nutzungsvertrag über die zu vergebenden Wasserflächen besteht (§ 18 Abs. 4).
- (8) Die Benutzer melden der Betreiberin schriftlich bis spätestens 15. September des jeweiligen Jahres die geplanten Fahrten für das Folgejahr unter folgender Anschrift an:

**Stadtwerke Passau GmbH
Regensburger Str. 29
94036 Passau**

**E-mail: hafen@stadtwerke-passau.de
Internetzugang: www.stadtwerke-passau.de
Tel. 0851/560-461
Mobil 0171/4498078**

Hierdurch entsteht für den Benutzer kein Anspruch auf Berücksichtigung in der Liegeplatzeinteilung!

Jede Anmeldung muss neben den An- und Ablegezeiten folgende Zusatzdaten enthalten:

- Ein- und/oder Ausschiffung in Passau? Ja Nein
- organisierte Stadtführungen für die Schiffsgäste in Passau? Ja Nein
- Hotelübernachtungen von Passagieren in Passau? Ja Nein
- techn. Daten zum Stromanschluss (soweit noch nicht erfolgt)

- | | |
|---|---|
| - Landgangsteg parallel zum Schiff vorhanden? | Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> |
| - Abfallentsorgung bei jeder Anlegung? | Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> |
| - Rechnungsadressat und gültige Umsatzsteuer-Ident-Nr. | |
| - Fahrtrichtung beim Anlegen | bergwärts/talwärts |
| - Loading? | Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> |
| - Bereitstellung von Bussen? | Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> |
| - liegt ein Urteil wegen eines Verstoßes gegen das CDNI-Abkommen vor? | Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> |

Der Benutzer ist verpflichtet, sich noch **vor der Ankunft** selbständig und unaufgefordert über die aktuelle Liegestelleneinteilung auf der Internetseite der Stadtwerke Passau GmbH zu informieren (www.stadtwerke-passau.de).

- (9) Wenn Liegeplätze auf Grund höherer Gewalt, z. B bei höheren Wasserständen, nicht oder nur eingeschränkt genutzt oder nicht mehr verlassen werden können, ist hieraus ein Haftungsanspruch gegen die Betreiberin ausgeschlossen (§ 18).
- (10) Wenn ein Fahrzeug auf Grund einer amtlichen Anordnung (z. B. bei einer Ansteckungsgefahr) nicht an- bzw. ablegen darf, ist ein Haftungsanspruch gegenüber der Betreiberin ausgeschlossen (§ 16 Abs. 4, § 18).

§ 11

Festmachen und Ankern

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind vom Benutzer an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, der beruflichen Übung sowie der Sorgfaltspflicht sicher festzumachen. Die Gefahr des Abreißens ist auszuschließen. Stellt die Festmacheinrichtung eine Gefahr für Dritte dar, so muss sie auffällig gekennzeichnet und auch nachts gut erkennbar sein (erforderlichenfalls Beleuchtung). Dabei ist auch die möglicherweise bestehende Erfordernis zum Setzen eines Ankers zu berücksichtigen. Dieser muss sich in einer Lage befinden, die eine Beschädigung anderer Fahrzeuge oder anderer Anlagen ausschließt.
- (2) Durch das Festmachen von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen, die Ver- und Entsorgung der Fahrzeuge sowie der Verkehr auf dem Wasser und auf den Uferwegen nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden.

Soweit erforderlich, sind bei, auf oder an den Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen ausreichend Warnhinweise aufzustellen bzw. anzubringen, die den gültigen Vorschriften entsprechen müssen.

Das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen über Fahrzeuge, welche nicht den Erfordernissen der Fahrgastschiffahrt entsprechen, und über schwimmende Anlagen - ausgenommen Pontone - ist nicht zulässig.

- (3) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, hat beim Festmachen das Personal Schwimmwesten zu tragen.

§ 12 Landgänge / Zustiege

- (1) Die Beschaffenheit und Sicherheit von Landgangstegen für deren Nutzer sowie gegenüber Dritten obliegt der alleinigen Sorgfaltspflicht des Benutzers, von dessen Fahrzeug dieser ausgebracht worden ist. Die in die landseitigen Verkehrsflächen hineinragenden Landgangstege dürfen Personen, Radfahrer und Landfahrzeuge aller Art nicht behindern und auf keinen Fall gefährden (§ 11 Abs. 2). Bei den Anlegestellen muss bei der Verwendung eines Landgangsteges dieser parallel zum Schiff ausgebracht werden, es sei denn, dass dieser Dritte nicht behindert oder gefährdet. Die Enden des Landgangstegs sind auffallend zu kennzeichnen und nachts sowie bei schlechter Sicht zu beleuchten. Die Betreiberin ist berechtigt, ein Schiff von der zugewiesenen Liegestelle zu verweisen, wenn der Landgangsteg nicht den Vorgaben entspricht und eine Sicherheitsgefährdung darstellt.
- (2) Benutzen Fahrzeuge / schwimmende Anlagen die Personenschiffahrtsländen, indem sie nebeneinander liegen, so muss der Benutzer des dem Ufer näher liegenden Fahrzeuges das Überlegen von Laufstegen bzw. Landgangstegen an geeigneter Stelle sowie das Herüber- bzw. das Hinüberbringen von Gepäck, Gütern des Schiffsbedarfs (§ 17 Abs. 7) und das Überqueren von Personen dulden (§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend).
- (3) Das Aufstellen von Pavillons in der Altstadt ist nicht gestattet. Das Auslegen von Teppichen ist grundsätzlich verboten. Von Blumentrögen darf keine Gefährdung / Behinderung ausgehen.
- (4) Für das Betreten und Verlassen von Fahrzeugen / schwimmenden Anlagen durch beruflich an Bord tätige Personen ist ein sicherer Zugang herzustellen.

§ 13 Stillliegen von Fahrzeugen

Vorübergehend oder auf Dauer außer Betrieb befindliche Fahrzeuge sowie schwimmende Anlagen dürfen im Bereich der Personenschiffahrtsländen nur mit Erlaubnis der Betreiberin stillliegen.

§ 14 Aufenthaltsbeschränkung

Die Betreiberin kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen oder von schwimmenden Anlagen anordnen.

Derzeit gelten folgende Beschränkungen nur für die Lände Passau-Altstadt (A1 – A14): Das Anlegen sowie das Liegen von Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffen ist grundsätzlich nur in der Zeit von 07:00 Uhr – 22:00 Uhr gestattet. Morgens gilt eine Kulanzzeit für das Anlegen ab 06:30 Uhr.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen erlaubt (z. B. Hochwasser).

§ 15 Benutzung von Anlagen der Personenschiffahrtsländen

- (1) Die Benutzung der Anlagen / Einrichtungen der Personenschiffahrtsländen wird im Einzelfall von der Betreiberin geregelt.
- (2) An den Liegestellen Altstadt 1, Altstadt 2 und Lindau 1 – 4 ist zwingend in Fahrrichtung stromaufwärts anzulegen. Ggf. ist das Schiff zu drehen.
Ausnahmen obliegen der Hafenverwaltung.
- (3) Bei der Zufahrt zu den Anlegestellen bzw. zu den Liegeplätzen sind laute Musik und Lautsprecherdurchsagen im Freien untersagt.
Insbesondere anlässlich von Abendfahrten hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass das An- und Von-Bord-Gehen der Passagiere ruhig und störungsfrei vonstatten geht. Der Benutzer trägt in diesem Zusammenhang die volle Verantwortung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden. Auf § 18 (Gewährleistung, Haftung) und Ziffer 6 der Tariffestsetzung zu den Benutzungsbedingungen wird ausdrücklich verwiesen. Eine Übertragung der Verantwortung auf einen Dritten, z. B. einen Veranstalter, ist der Betreiberin gegenüber ausgeschlossen.
- (4) Es liegt im Verantwortungsbereich des Schiffsführers festzustellen, ob die Sicherheitsnetze an der Liegestelle L1 vollständig vorhanden und intakt sind. Ggf. sind die Passagiere über eine mögliche Gefährdung zu informieren.
- (5) Vor dem Verlassen der Anlegestellen bzw. der Liegeplätze hat der Benutzer von ihm verursachte Verunreinigungen sachgemäß zu entfernen (§ 9).
Die Versorgung der Fahrzeuge mit Treib- und Schmierstoffen von Land aus ist untersagt (Tankvorgänge ausschließlich über ein Bunkerboot [§17 Ziffer 2]).
- (6) Das Befahren des sog. Russenkai entlang der Liegestellen A3-A5 sowie die Zufahrt zu den Anlegestellen A1 und A2 ist durch die örtliche Beschilderung geregelt.

(7) Nach dem Anlegen hat der Benutzer das Fahrzeug bzw. die schwimmende Anlage innerhalb von 45 Minuten vorschriftsmäßig an die landseitige Stromstation anzuschließen; Ausnahmen behält sich die Betreiberin vor.
Bei einer Liegezeit von bis zu 3 Stunden entfällt die Stromanschlusspflicht.
Wird bei einer längeren Liegezeit die Anlegung unterbrochen und dadurch eine durchgehende Liegezeit von bis zu 3 Stunden nicht erreicht, entfällt auch hier die Stromanschlusspflicht.

(8) Vor dem Ablegen von den Pontonen hat der Benutzer die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen in die jeweiligen Positionen zu bringen (Einhängen der Absperrketten, Schließen der Zugänge usw.).
Dies gilt auch bei einem Liegen eines Fahrzeuges über Nacht.

Bei allen Anlegestellen der Lände Passau-Altstadt und der Lände Passau-Lindau hat der Benutzer darauf zu achten, dass die an den Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossenen Kabel, Leitungen und Schläuche ordnungsgemäß abgekuppelt und vorhandene Verschlusskappen wieder angebracht sind. Stromverteilerkästen sind nach dem Ziehen der Stecker zu schließen und – sofern ein Schloss vorhanden und ein Schlüssel übergeben worden ist – abzuschließen.

(9) Folgende Auflagen und Bedingungen aus der **strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung** des Wasser- und Schifffahrtsamtes Regensburg Nr. 501/2007 vom 07.08.2007 und 1. Nachtrag vom 28.01.2010 sind vom Benutzer (**analog**) zu beachten, wobei die Verantwortlichkeit des Benutzers aus der erteilten ssG und den Nutzungsverträgen gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt wird (**betrifft Lände Passau-Altstadt**):

- Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, welche den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen und die Umwelt nicht belasten.

Anmerkung der Betreiberin:

Ganz besonders gilt dies für ein Bunkerboot zum Betanken der liegenden Schiffe.

- Bei Hochwasser- und Eisgefahr hat die Betreiberin ohne besondere Aufforderung die Anlage von Fahrzeugen / schwimmende Anlagen zu räumen und im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere wenn die Gefahr eines Einschwemmens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

- Die Betreiberin darf nur solchen Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen das Anlegen gestatten, für die die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Anlage ausreichen.

(10) Folgende Auflagen und Bedingungen aus dem **Planfeststellungsbeschluss** der Stadt Passau vom 16.11.2005 für die Errichtung der **Lände Passau-Lindau** sind vom Benutzer (**analog**) zu beachten, wobei die Verantwortlichkeit des Benutzers aus der erteilten ssG und den Nutzungsverträgen gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt wird (**betrifft Lände Passau-Lindau**):

- Die Betreiberin darf nur Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen das Anlegen gestatten, für die die Wassertiefe sowie die Abmessungen, die Stabilität und die Festigkeit der Anlage ausreicht.
- Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, welche den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen. Anmerkung der Betreiberin: Ganz besonders gilt dies für ein Bunkerboot zum Betanken der liegenden Schiffe. Desweiteren sind auch die Umweltbelange zu beachten.
- Regelung zur Räumung der Lände bei **Hochwasser** der Donau. Das WWA Passau teilt die Pegelstände Passau / Donau, Passau / Ilzstadt mit Vorhersage und Passau / Inn der Stadt Passau (Ordnungsamt) mit.

Bei den angeführten Pegelständen am Pegel Passau / Ilzstadt (PAZ) sind nachfolgende Maßnahmen durch die Betreiberin veranlasst (dies betrifft die neuen Anlagen im Rahmen der vorliegenden wasserrechtlichen Behandlung):

Pegelstand in cm (Pegel Passau / Ilzstadt):	Gefährdete Objekte u. Maßnahmen
850	Vorwarnung für "Lände Lindau"
> 810 und Prognose > 950	Räumung der Lände
Zu beachten ist das festgelegte Vorgehen im Hochwasserakt (Pegel-Achleiten!)	

Die Vorlaufzeit der Prognose beträgt üblicherweise 8 Stunden. Ungeachtet der Höhe des Pegel Passau-Ilzstadt hat der Benutzer bei einem Pegel **Passau-Donau 780 (Einstellung der Schifffahrt [Fa. W+K bei einem Pegel Passau-Donau 810])** das Notwendige rechtzeitig zu veranlassen.

Die v. g. Pegelstände gelten nur bei normalen Hochwässern ohne Einwirkung von Eis bzw. Treibeis. Es liegen für die Lände Lindau noch keine Hochwassererfahrungen vor. Die v. g. Warnpegel können sich deshalb zur gegebenen Zeit ändern.

- (11) Bei der logistischen Nutzung der landseitigen Mischfläche vor der Anlegestelle A13 ist ein Be- und Entladen der Busse von bzw. mit Koffern nur gestattet, sofern diese entsprechend der Beschilderung in Fahrtrichtung linksseits, stehen. Die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zur Risikominimierung bei der Arbeitssicherheit und für die allgemeinen Verkehrsteilnehmer sind zwingend zu beachten.
- Ebenso sind die v. g. Sicherheitsvorkehrungen in der Lände Lindau zu beachten. Zusätzlich ist ein Auffahren von Ver- bzw. Entsorgungsfahrzeugen auf den dortigen Betriebsweg aus statischen Gründen untersagt. Der Benutzer hat eine Zuwiderhandlung unverzüglich zu unterbinden. Unterbleibt die Unterbindung leichtfertig, haftet der Benutzer gemäß § 18 Abs. 3.
- Die örtliche Beschilderung ist zu beachten. Geh- und Radwege sind frei zu halten. Das Betreten / die Benutzung des Untergeschosses ist nur nach vorheriger Genehmigung / Freigabe durch die Betreiberin gestattet.

§ 16

Verhalten bei Gefahr, bei einem Unfall oder einer Ansteckungsgefahr

- (1) Bei Ausbruch eines Brandes auf Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ist unverzüglich die Feuerwehr (Tel. 112), die Wasserschutzpolizei (0851/9511-550) und die Betreiberin (Tel. 0851/560-461 oder 560-0) zu verständigen.
- (2) Im Falle eines Brandes sind Fahrzeuge und schwimmende Anlagen unverzüglich aus dem Ländebereich zu verholten, soweit dies ohne Gefährdung von Personen und Sachen / Anlagen noch möglich ist.
- (3) Unfälle an Bord, Beschädigungen an Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen oder der Kaimauer, Havarien oder das Sinken von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen sind unverzüglich der Wasserschutzpolizei (Tel. 0851/9511-550) und der Betreiberin (Tel. 0851/560-461 oder 560-0) zu melden; bei einem Umweltschaden (z. B. Öl- oder Treibstoffaustritt) zudem die Feuerwehr (Tel. 112).
- (4) Bei einer Ansteckungsgefahr an Bord sind bereits bei der Anfahrt nach Passau, spätestens vor dem Anlegen das Staatliche Gesundheitsamt (Tel. 08502/9131-0) und die Betreiberin (Tel. 0851/560-461 oder 560-0) zu informieren (= Meldepflicht des Benutzers) und ggf. deren Vorgaben zu beachten (siehe u. a. Merkblatt Anlage 3).
- (5) Corona
Die Infektionsschutzverordnungen des Freistaates Bayern, die empfohlenen Hygienemaßnahmen des Robert Koch-Instituts und der Gesundheitsämter sowie die behördlichen Verfügungen sind einzuhalten. Ferner sind die Ein- und Ausreisebestimmungen für Passagiere und Personal zu beachten.

In Abstimmung mit den örtlichen Behörden wird bei Bedarf ein Schutz- und Hygienekonzept von den Stadtwerken Passau erstellt. Es gilt für jede Anlegung und ist gültig im Bereich der Personenschiffahrtsländer Altstadt und Lindau. Die Vorschriften dieses Konzeptes gelten für die Passagiere und die Besatzung von Kreuzfahrt- und Fahrgastschiffen sowie für das Personal der Betreiberin, Lieferfirmen, Bus- und Reiseunternehmen, Taxi-Unternehmen, sowie Ver- und Entsorgungsfirmen, die sich im Bereich der genannten Schiffsländer aufhalten und von den Schiffsreedereien, den Veranstaltern oder der Stadtwerke Passau GmbH beauftragt wurden. Mit der Beauftragung werden die betreffenden Firmen durch den Auftraggeber über dieses Schutz- und Hygienekonzept informiert und zu deren Einhaltung verpflichtet.

Das Schutz- und Hygienekonzept wird den bei der Hafenverwaltung bekannten Reedereien per Email zugesandt. Zudem wird es am Infopoint der Lände Lindau sowie am Infopoint Lände Altstadt ausgehängt und auf der Internetseite der Stadtwerke Passau GmbH veröffentlicht. Es wird bei Bedarf an die jeweils nötigen Erfordernisse angepasst.

§ 17

Logistik (Zu- bzw. Ausstieg der Passagiere, An- und Abfahrt mit Bussen, Ver- und Entsorgung der Schiffe)

- (1) Busse, welche Schiffsgäste zu den Anlegestellen A1 - A5 bringen bzw. von dort abholen, müssen grundsätzlich auf den Busparkplätzen an der Fritz-Schäffer-Promenade oder an den Busparkplätzen beim Parkhaus Bahnhofstraße einen Zwischenhalt einlegen, bis eine Anforderung mittels Mobiltelefon durch eine an Bord befindliche verantwortliche Person (z. B. Reiseleitung) erfolgt.

Danach reihen sich die Busse am Römerplatz auf. Dort können max. 3 Busse gleichzeitig, für max. 15 Minuten, zum Ein- und Aussteigen von Passagieren halten. Zwei Busse halten entlang der Kaimauer mit einem Abstand von ca. 10 m zueinander.

Ein Bus ist am unteren Ende der dortigen Haltestelle abzustellen. Die Zufahrt zum sog. Russenkai (A3/4) muss dabei frei bleiben. Dies gilt auch für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge.

Eine direkte Zufahrt zu den Liegestellen Altstadt 1 - Altstadt 4 regelt die örtliche Beschilderung.

Lkw, insbesondere Kühlfahrzeuge dürfen an den übrigen Anlegestellen nur zum Be- und Entladen halten. Wartezeiten mit laufendem Kühlaggregat sind zu vermeiden.

Zur Anlegestelle A13 an der Fritz-Schäffer-Promenade können die Busse zum Check-In bzw. zum Check-Out der Gäste unmittelbar hinfahren (entsprechend der Beschilderung linksseitig halten, Ausfahrt Richtung Ostrampe der Schanzlbrücke; die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge einschließlich der Taxen stellen sich donauseitig auf, der Mittelbereich bleibt für die Durchfahrt frei).

Die Zufahrt zur Liegestelle A14 ist nur für Taxen und Klein-Lastwagen (bis zu 3,5 t) gestattet. Die Ausfahrt erfolgt ausschließlich über den Parkplatz unter der Schanzlbrücke. Das Rückwärtsfahren/Rangieren zum Ausfahren in Richtung Ostrampe der Schanzlbrücke ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Kann darauf nicht verzichtet werden, hat sich der Fahrer durch eine geeignete Person einweisen zu lassen.

Die Fahrzeuge sind in Fahrtrichtung rechtsseitig abzustellen, so dass eine Durchfahrtsgasse für Radfahrer und Fußgänger linker Hand ständig frei ist. Busse für Schiffe an der Liegestelle A14 sind entsprechend der örtlichen Beschilderung im Bereich der Liegestelle A13 abzustellen. Sog. Individual-Anreisende müssen mit Bussen zu ihren Fahrzeugen gebracht werden. Das Abstellen von Privat-Pkw's der Passagiere im Bereich der Liegestellen A1-A5, A13-A14 und Lindau 1 - 4 ist nicht gestattet.

Ordnungsanweisungen durch das Personal der Betreiberin sind land- und wasserseitig zu beachten, soweit es sich um Handlungen handelt, die unmittelbar mit dem An- und Ablegen, der Ein- und Ausschiffung sowie dem Loading zusammenhängen, z. B. vorübergehendes Abstellen der Koffer im Verkehrsraum.

In diesem Zusammenhang notwendige landseitige Anweisungen durch das Personal eines von der Betreiberin beauftragten Unternehmens sind ebenfalls zu befolgen!

- (2) Die Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (Fußgänger, Radfahrer, Taxen, Busse und sonstiger Verkehr) ausreichend auf Hindernisse (Kabel, Schläuche, Paletten usw.) hingewiesen und geringstmöglich beeinträchtigt werden. Warnhinweise sind vom Benutzer aufzustellen bzw. von diesem über die Fahrer der Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge zu veranlassen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind aufgestellte Warnhinweise wieder zu entfernen. Auf keinen Fall dürfen Dritte gefährdet werden (§ 18). Vorschriften zur Risikominimierung bei der Arbeitssicherheit und bei Tankvorgängen (§15 Abs. 4) sind zwingend zu beachten. U. a. sind bei Tankvorgängen der Gebrauch von Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten.

Unbedingt darauf zu achten ist, dass kein Treibstoff in das Wasser gelangen kann bzw. keine sonstigen wassergefährdenden Stoffe (verschiedene Höhen beim Wasserstand durch schnell vorbeifahrende Schiffe!).

Die vorgegebenen Ver- und Entsorgungszeiten sind strikt einzuhalten. Inbesondere ist eine Übergabe von Waren auf die Fahrgastkabinenschiffe bzw. von den Fahrgastkabinenschiffen von 22:00 Uhr bis 09:30 Uhr nicht gestattet; bei Tagesausflugsschiffen ist dies aus Gründen des fließenden Verkehrs frühestens ab 08:15 Uhr möglich, ausgenommen bei den Anlegestellen A11 und A12. Die Betreiberin behält sich die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor. Instandhaltungs- bzw. Reparaturfahrzeuge dürfen bereits ab 08:00 Uhr zu den betreffenden Schiffen fahren.

Vom Zoll zu kontrollierende Güter dürfen nicht vor 10:30 Uhr angeliefert und abgeladen werden. Die Entsorgung von Bilgenwasser, Altöl usw. darf nicht zeitgleich mit der Ein-/Ausschiffung stattfinden. Eine terminliche Abstimmung muss schiffseits erfolgen.

- (3) **Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen ist während des Liegens aus Gründen des Umwelt- und Emissionsschutzes grundsätzlich unzulässig.**

Schiffe, die generell nicht über geeignete technische Voraussetzungen zum Landstromanschluss verfügen, werden in der Liegeplatzeinteilung nicht berücksichtigt. Soweit für die Fahrzeuge die landseitige Stromzuführung zum ordnungsgemäßen Betrieb ausreicht, müssen deshalb die Fahrzeuge Strom von den vorgehaltenen Abgabestellen beziehen. Der Betrieb sog. Zusatzaggregate ist grundsätzlich gestattet, wenn der landseitige Strom nicht ausreicht um beispielsweise in den Sommermonaten den gleichzeitigen Betrieb der Klimaanlage, Küche, Wäscherei usw. zu gewährleisten.

Stromkabel sind in ausreichender Länge und in einwandfreiem Zustand mitzuführen. Die Stromanschlusspflicht gilt auch für Schiffe, die in zweiter Reihe liegen. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen behält sich die Betreiberin vor (z. B. Übergangsweise beim Liegen eines Fahrzeuges in dritter Reihe).

Für die Leitung des Stromes von den Stromanschlussstellen zu den Fahrzeugen dürfen nur einwandfreie und wasserdichte Kabel mit wasserdichten Kupplungen verwendet werden. Es dürfen keine lösbaren Verbindungen zwischen dem Schiff und dem Stromverteilerkasten vorhanden sein.

Die Benutzung von sog. Anschlusswürfeln ist nicht erlaubt. Die Kabel sind nicht im Verkehrsbereich zu führen. Sie dürfen nicht über scharfe Kanten zum Liegen kommen, nicht scheuern und nicht geknickt werden.

Die Sicherheitsregeln nach VDE sowie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften sind zu befolgen.

Sie müssen durch Zug beansprucht werden können; sie müssen bei Höhengschwankungen, die durch wechselnde Wasserstände hervorgerufen werden, unbeschadet mitgehen können.

Die Verbrauchswerte müssen in das aufliegende Kontrollbuch eingetragen werden. Sofern technische Ableseeinrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

Benutzer, die sich nicht an die Stromanschlusspflicht halten, müssen für ihr Fahrzeug mit einer Vertragsstrafe, der Zuweisung einer anderen Anlegestelle oder mit der Verweisung von den Länden der Betreiberin rechnen.

Ist ein Stromanschluss an der Liegestelle Altstadt 5 nicht möglich, darf das Schiff nur in Fahrtrichtung zu Berg anlegen. Ggf. ist das Schiff zu drehen.

- (4) Angesammelte Hausabwässer (kein Bilgenwasser) können in die öffentliche Kanalisation umweltgerecht entsorgt werden (siehe hierzu Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, Teil A, Art. 9.01 ff).

Ungeklärte Hausabwässer können unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen über die an den Liegestellen vorhandenen Übernahmestationen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Grundsätzlich dürfen Fäkalien nicht von einem in zweiter oder dritter Reihe liegenden Schiff über ein anderes Schiff entsorgt/eingeleitet werden.

Die Benutzer haben der Betreiberin vor Beginn der Saison schriftlich mitzuteilen, ob das Schiff über eine bordeigene Kläranlage verfügt oder nicht.

Ist eine Kläranlage vorhanden und es sollen haushaltsübliche Abwässer an den landseitigen Kanalübernahmestationen entsorgt werden, so muss vorab eine schriftliche Stellungnahme eines anerkannten Sachverständigen (Tätigkeitsbereich Kleinkläranlagen) vorgelegt werden. Diese muss folgende Daten enthalten:

- eine strikte Trennung zwischen Klärschlamm und Abwasser findet statt; eine Vermischung ist ausgeschlossen.
- andere Flüssigkeiten als haushaltsübliche Abwässer, auch keine Küchenabfälle, Öle und Fette usw. können auf diesem Wege in das öffentliche Kanalnetz gelangen.

Ohne Vorliegen einer solchen Bescheinigung ist keine Entsorgung möglich.

Schiffe, gegen die ein Urteil wegen Verstoßes gegen das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) ergangen ist und die festgestellte Mängel nicht beseitigt haben, werden von der Vergabe von Liegeplätzen an den Länden Passau-Lindau und Passau-Altstadt ausgeschlossen (siehe hierzu § 10 Ziffer 8).

- (5) Klärschlamm, der bei dem Betrieb einer bordeigenen Kläranlage anfällt, darf nicht eingeleitet werden. Dieser muss über ein externes Entsorgungsunternehmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden (siehe hierzu §9, §15 Ziffer 7, 8, 9). An den Liegestellen in der Altstadt (A1-A14) ist die Entsorgung von Klärschlamm untersagt. Dies ist ausschließlich an den Liegestellen Passau-Lindau gestattet.

Vorgehensweise:

- Der Bedarf einer Entsorgung muss der Betreiberin rechtzeitig, d.h. mindestens 7 Tage vor Ankunft des Schiffes zur Prüfung mitgeteilt werden (Email, Telefon).
 - Grundsätzlich ist die Entsorgung/Einleitung nur möglich von Montag – Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr – 14:00 Uhr.
 - Den genauen Zeitpunkt legt die Betreiberin fest; die Zeitvorgabe ist strikt einzuhalten.
 - Der Einleitungsstutzen wird von der Betreiberin entsperrt.
 - Schläuche und Kupplungen müssen schiffsseits gestellt werden und absolut dicht sein.
 - Nach Beendigung der Einleitung wird dem Verantwortlichen schiffsseits eine schriftliche Bescheinigung über die abgegebene Menge ausgestellt.
- (6) Die Entsorgung von Bilgenwasser hat gemäß den Vorgaben in der Ausnahmege-
nehmigung des Umweltamtes der Stadt Passau vom 06.09.2023 zu erfolgen
(Anlage 5).

- (7) Abfallentsorgung

Der Abfall ist zu sortieren in:

- Bio-Abfall (spezielle Tonnen werden vom beauftragten Entsorgungsunter-
nehmen bereit gestellt)
- Glas (weiß, grün, braun)
- Papier, Kartonagen
- Sondermüll
- sonstiger Abfall.

Die benutzten Abfallsäcke müssen transparent sein. Bei Benutzung von blickdich-
ten Abfallsäcken gilt der abgegebene Müll als nicht sortiert.

Von den Fahrgastkabinenschiffen wird der Abfall - kein Biomüll - in üblichen Men-
gen bei Bedarf im Auftrag der Betreiberin von einem Entsorgungsunternehmen ab-
geholt und von diesem umweltgerecht entsorgt (siehe hierzu Ziffer 5 Satz 1 der Ta-
riffestsetzung zu den Benutzungsbedingungen).

Die Entsorgung von Biomüll ist hiervon ausgenommen. Diese ist durch die Benutzer
selbst bei einem entsprechenden Entsorgungsunternehmen zu beauftragen.

Der Bedarf zur regelmäßigen Abfallentsorgung ist generell mit der Liegeplatzan-
meldung der Betreiberin mitzuteilen. Abfallentsorgungen im Einzelfall sind der Be-
treiberin spätestens am Vortag der Anlegung bis 14:00 Uhr telefonisch oder per
Email mitzuteilen. Erfolgt keine diesbezügliche Benachrichtigung, kann eine Entsor-
gung nicht mehr veranlasst werden!

Bei Ankünften an einem Samstag, Sonntag oder Montag ist Meldeschluss jeweils am vorangehenden Freitag, 11:00 Uhr.

Die Entsorgungszeiten werden von der Betreiberin vorgegeben.

Die mit der Entsorgung beauftragte Firma ist berechtigt, bei der Entgegennahme der Abfälle diese zu kontrollieren. Für den Fall, dass die Sortierung nach Satz 1 nicht ausreichend ist, wird der Abfall nur angenommen, wenn ein angemessenes Zusatzentgelt entrichtet wird (siehe Ziffer 5 Satz 2 der Tariffestsetzung zu den Benutzungsbedingungen). Gleiches gilt für die Entsorgung von Sondermüll, z. B. Leuchtstofflampen, Batterien usw.

Ist Biomüll enthalten, wird die Entgegennahme verweigert!

Das Befördern von Abfall jeglicher Art mittels eines Beibootes ist untersagt!

Es wird empfohlen, auf eine gegenseitige schriftliche Bestätigung bei den Sonderfällen zu achten, damit bei einer Rechnungsstellung entsprechende Nachweise vorhanden sind (entsprechende Vordrucke hat das Entsorgungsfahrzeug dabei).

Der Abfall wird vom beauftragten Entsorgungsunternehmen direkt vor dem Schiff abgeholt. Der Müll ist unmittelbar in das Entsorgungsfahrzeug durch das Schiffspersonal einzuladen. Das Lagern von Müll auf dem Betriebs- oder Gehweg bzw. den Pontonen ist nicht gestattet. Bei einer notwendigen Ablage des Mülls auf der Ländenfläche während der Verladung ist eine dichte Unterlage auszubreiten. Entstandene Verschmutzungen sind umgehend sachgemäß zu beseitigen. Der Abfall ist schnellstmöglich nach dem Eintreffen des Entsorgungsfahrzeuges abzugeben. Die Wartezeit ist auf maximal 60 Minuten begrenzt.

Der Fahrer des Entsorgungsfahrzeuges ist berechtigt, danach die Liegestelle ohne Müllentsorgung zu verlassen. Eine spätere, zweite Anfahrt wird nicht durchgeführt! Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung der Betreiberin.

Etwas anfallende Zusatzkosten sind durch die Entsorgungspauschale nicht abgedeckt und werden separat in Rechnung gestellt (siehe Ziffer 5 Tariffestsetzung).

- (8) Die Abfall- und Fäkalienentsorgungsstellen sind sauber zu halten (§ 9).
- (9) Der Benutzer hat zu dulden, dass über sein Fahrzeug hinweg mit der gebotenen Sauberkeit ver- und entsorgt wird (§ 12).
- (10) Die Vorschriften der Satzung zur Regelung der Abfallbeseitigung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft- und Entsorgung Donau-Wald (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 27 / 90 S. 201 ff) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, ebenso einschlägige emissionsrechtliche Vorgaben. Dies gilt auch für die Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen, z. B. Altölen, Bilgenwasser, Alt-schmierstoffen u.d.gl.; im Zweifelsfall ist das Umweltamt der Stadt einzubinden (Tel. 0851/396-415).

§ 18 Gewährleistung, Haftung

- (1) Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wassertiefe an den Anlegestellen bzw. bei den Liegeplätzen einschließlich der Zu- und Abfahrten von bzw. zur Fahrrinne zur Ausübung der Nutzung ausreicht.
- (2) Die Betreiberin übernimmt keine Gewähr für Güte, Verwendbarkeit und Beschaffenheit der Personenschifffahrtsländen und deren Einrichtungen / Anlagen.
- (3) Der Benutzer trägt die Verantwortung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden, die durch ihn selbst, seinen Mitarbeitern und Bediensteten, seinen Beauftragten, seinen Zulieferern, seinen Passagieren oder seinen sonstigen ihm zurechenbaren Personen entstehen bzw. verursacht werden und haftet der Betreiberin und auch Dritten gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in unbegrenzter Höhe.

Der Benutzer stellt die Betreiberin von allen Entschädigungs- und Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf ihn selbst oder ihm zurechenbare Personen zurückzuführen sind.

Er ist zur Vorlage einer ausreichend bemessenen und für den Zeitraum des Liegens international gültigen Versicherungspolice verpflichtet (zusammen mit der Anmeldung, spätestens bei der Einfahrt in die Personenschifffahrtslände Passau-Altstadt bzw. Passau-Lindau).

Der Benutzer übermittelt der Betreiberin eine aktuelle Gefährdungsanalyse für die im Länderebereich zu tätigen Arbeiten (z. B. Anlegung einer Schwimmweste bei der Festmachung des Fahrzeuges, Warnwesten, Warnhinweise, Beleuchtung usw.). Die einschlägigen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit sind zu beachten.

Auch bei der Mitführung von Gefahrstoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.

Der Benutzer fährt so umsichtig an die Anlage an, dass eine Beschädigung dieser sowie Sachen von Dritten ausgeschlossen ist; gleiches gilt analog für die Abfahrt. Auch veranlasst und überwacht der Benutzer die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Verweildauer auf dem zugewiesenen Liegeplatz einschließlich der An- und Abfahrt im Bereich der Personenschifffahrtsländen Passau-Altstadt und Passau-Lindau.

Im Verhältnis zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) und der Betreiberin haben die Bestimmungen im Nutzungsvertrag WSV/Stadtwerke Passau GmbH Vorrang vor den Benutzungsbedingungen.

- (4) Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, die durch andere Benutzer oder sonstige Dritte entstehen. Insbesondere haftet die Betreiberin nicht für Schäden, die dem Benutzer an seinen Anlagen, Gegenständen oder seinem Gewerbebetrieb durch den Betrieb oder die Unterhaltung der Personenschifffahrtsländen samt deren Einrichtungen / Anlagen entstehen; dies gilt auch für Personen und deren Sachen, die dem Benutzer zurechenbar sind (siehe Abs. 3).

Die Betreiberin haftet trotz Zuweisung nach § 10 nicht für Schäden bei Wegfall bzw. Beendigung der Nutzungsverträge bezüglich der zu vergebenden Wasserflächen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (z. B. bei einer kurzfristigen oder fristlosen Kündigung während der Schifffahrtssaison).

Im Übrigen haftet die Betreiberin nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder bewussten Unterlassung durch sie selbst oder ihren Mitarbeitern / Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Die Schadenssumme wird je Schadensfall auf max. 2,5 Mio. € begrenzt.

- (5) Vorbezeichnete Ausschlüsse oder Begrenzungen der Haftung gelten nicht für
- a) Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Betreiberin beruhen und
 - b) sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Betreiberin beruhen.
Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB.
Der Adressat der Benutzungsbedingungen ist verpflichtet, diese umgehend dem oder den Verantwortlichen an Bord zu übermitteln.

§ 19

Auskunftspflicht / Einsicht in die Schiffspapiere

- (1) Die Benutzer haben alle Auskünfte zu erteilen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Länden erforderlich sind (Ziffer 1.5 der Tariffestsetzung).
- (2) Die Benutzer haben der Betreiberin in die zur Berechnung des Ufer- / Ländengeldes erforderlichen Schiffspapiere Einsicht zu gewähren (Ziffer 1.5 der Tariffestsetzung).

§ 20

Stornierungen / Terminänderungen

Stornierungen / Terminänderungen von gemeldeten Anlegungen haben schriftlich zu erfolgen (per Schreiben, Fax oder Email).
Für den Verwaltungsaufwand kann eine Bearbeitungsgebühr (je nach Arbeitsaufwand) erhoben werden.

§ 21 Sonstige Benutzungsbeschränkungen

- (1) Es ist verboten, Betriebseinrichtungen der Länden unbefugt zu benutzen.
- (2) Es ist verboten, Kaimauern und Uferböschungen sowie die Spundwände unbefugt zu besteigen, ausgenommen bei vorhandenen Stiegen oder Leitern.
- (3) Im Bereich der Länden ist das Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen verboten. Ebenso verboten ist das Fischen von einem Schwimmkörper aus, z. B. von einem Ponton. Bei einer Zuwiderhandlung behält sich die Betreiberin vor, Anzeige zu erstatten.
- (4) Baden und Sporttauchen sind verboten, ebenso die Benutzung mit Sportgeräten.
- (5) Zugefrorene Wasserflächen dürfen nicht ohne zwingenden Grund betreten werden, ggf. geschieht dies auf eigene Verantwortung.
- (6) Fahrzeuge, welche nicht unter die Definition des § 5 Abs. 1 fallen, bedürfen im Einzelfall der ausdrücklichen Erlaubnis der Betreiberin.
- (7) Reparaturen / Instandsetzungen an Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen dürfen im Ländenbereich nur so vorgenommen werden, dass eine Gefährdung von Personen, sowie eine Beschädigung der Ländenanlagen oder von Sachen Dritter ausgeschlossen ist. Bei größeren Arbeiten ist vorher die Betreiberin zu informieren.
- (8) Die Durchführung von Schweiß-, Schneide-, Löt- oder sonstigen Funken bildenden bzw. explosiven Arbeiten ist nur zulässig, wenn diese unter Aufsicht einer zuverlässigen, mit den notwendigen Schutzmaßnahmen vertrauten Person, vorbereitet und durchgeführt werden und keine Personen oder andere Fahrzeuge gefährdet werden.
- (9) Arbeiten, die gegen Emissionsbestimmungen (zu Lande und zu Wasser) verstoßen, sind verboten.
Bei erforderlichen Arbeiten der WSV zur Unterhaltung der Donau gehen die einschlägigen Regelungen des Bundeswasserstraßengesetzes und des Nutzungsvertrages WSV/Stadtwerke Passau GmbH zur entschädigungslosen Duldungspflicht vor.

§ 22 Pfandrecht

- (1) Der Betreiberin steht wegen ihrer Forderungen aus der Benutzung der Personenschiffahrtsländen ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes an den Fahrzeugen des Benutzers zu. Dieses gilt nicht für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen der WSV.

- (2) Befindet sich der Benutzer mit dem Ausgleich der Forderungen der Betreiberin in Verzug, so kann die Betreiberin die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung beantragen.
- (3) Leistet der die Forderung im Sinne des Abs. 1 schuldende Benutzer eine dem Wert der Forderung entsprechende Sicherheit oder stellt dieser eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank in entsprechender Höhe, werden die Rechte nach Abs. 1 und 2 von der Betreiberin nicht ausgeübt.

III. Tariffestsetzung

§ 23

Tarife / Vertragsstrafe

Für die Benutzung der Personenschifffahrtsländen sind Benutzungsentgelte an die Betreiberin zu entrichten. Der Benutzer kann gegen das Benutzungsentgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Verstößt der Benutzer gegen die Benutzungsbedingungen, wird er mit einer Vertragsstrafe belegt.

Es bleibt der Betreiberin unbenommen, bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen oder die Ländeordnung der Stadt Passau privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich bzw. gleichzeitig nach beiden Rechtsnormen gegen den Benutzer vorzugehen.

1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1 Der Entgeltspflicht (Ufer- bzw. Ländegeld) unterliegen:

- Fahrzeuge (§ 5 Abs. 1) im Sinne von § 1.01 Nr. 1 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der jeweils geltenden Fassung, schwimmende Anlagen.

1.2 Von der Entgeltspflicht sind befreit:

- Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz und bei genehmigten Übungen,
- Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,
- Bunkerboote, soweit nicht eine separate Vereinbarung getroffen ist.

1.3 Die Entgeltschuld entsteht

- für die Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Anlegens an den Personenschifffahrtsländen,
- für schwimmende Anlagen mit deren Festmachen an den Personenschifffahrtsländen.

- 1.4 Entgeltschuldner ist der Benutzer als Gesamtschuldner (§ 2); Entgeltgläubiger ist die Betreiberin.
- 1.5 Der Entgeltschuldner oder sein Beauftragter haben unverzüglich nach Entstehen der Entgeltschuld der Betreiberin die für die Entgelterhebung erforderlichen Auskünfte unter Verwendung der dazu vorgeschriebenen Vordrucke, und auf Verlangen unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen (§ 19).
- Der Benutzer, dessen Fahrzeug die Personenschiffahrtsländer mehrmals innerhalb eines Monats anläuft, hat diese Auskünfte als monatliche Sammelmeldung spätestens bis zum 10. des auf die Entstehung der Entgeltschuld folgenden Monats zu erstellen und der Betreiberin vorzulegen.
- 1.6 Die Abrechnung des Entgeltes wird von der Betreiberin monatlich im Nachhinein erstellt. Das Entgelt wird am 10. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem am Fälligkeitstag geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Der Benutzer bezahlt für die schriftliche Mahnung 5,-€ pauschalierte Mahnkosten.
- 1.7 Die Entgelte sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 1.8 Die Tarife selbst sind in einem separaten Tarifblatt ausgewiesen.

2. Ufergeld

- 2.1 Ufergeld ist für alle Fahrzeuge zu entrichten, in die Fahrgäste einsteigen, von denen Fahrgäste aussteigen oder während eines Zwischenaufenthaltes vorübergehend an Land oder von Land aus an Bord gehen (z. B. Stadtbesuche, Ein- und Auschecken).
- 2.2 Mit dem Ufergeld ist das ununterbrochene Liegen des Schiffes an einer der Personenschiffahrtsländer vom Anlegen bis zum Ablegen für einen Zeitraum von längstens 48 Stunden abgegolten (siehe 2.5).
Bei einem von der Betreiberin angeordneten Liegeplatzwechsel ist kein neues Ufergeld zu entrichten. Erfolgt ein Liegeplatzwechsel auf Wunsch des Benutzers, liegt es im Ermessen der Betreiberin, ob ein Ufergeld auch für den zweiten Liegeplatz in Rechnung gestellt wird.
- 2.3 Das Ufergeld wird nach dem Verwendungszweck der Fahrzeuge und nach den Quadratmetern der von diesen benutzten Wasserfläche berechnet.
Ändert sich der Verwendungszweck eines Fahrzeuges während des Aufenthaltes an den Personenschiffahrtsländern, so wird das Ufergeld vom Zeitpunkt des Einlaufens bis zur Änderung nach dem ursprünglichen Verwendungszweck und von der Änderung bis zum Auslaufen nach dem neuen Verwendungszweck berechnet.
- 2.4 Zur Ermittlung der Quadratmeter benutzter Wasserfläche werden die größte Länge und die größte Breite eines Fahrzeuges miteinander multipliziert. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

2.5 Überschreitet der einmalige, ununterbrochene Aufenthalt an den Personenschiff-fahrtsländen einen Zeitraum von 48 Stunden, so ist für die darüberhinausgehende Zeit Ländegeld gem. Ziffer 3 zu entrichten.

3. Ländegeld

3.1 Ländegeld ist für alle Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen zu entrichten, die an den Personenschiffahrtsländen festgemacht werden und länger als 48 Stunden liegen soweit keine Ausnahme greift.

3.2 Das Ländegeld wird nach den Quadratmetern der von den Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen benutzten Wasserfläche berechnet.
Für die Ermittlung der benutzten Wasserfläche gelten Ziff. 2.3 und 2.4.
Wenn schwimmende Anlagen nicht direkt am Ufer liegen, wird zur Ermittlung der benutzten Wasserfläche deren größte Länge mit dem Abstand von der Uferlinie bei Mittelwasser bis zur Außenkante der Anlage miteinander multipliziert. Die Fläche wird ebenfalls auf volle Quadratmeter aufgerundet.
Das Ländegeld wird nach Kalendertagen berechnet. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Kalendertag.

4. Sonstige Tarife/Gebühren

4.1 Für die Versorgung mit Trinkwasser und Landstrom werden Verbrauchsgebühren fällig.

4.2 Die Entsorgung von Abwasser und Restmüll ist gebührenpflichtig.
Über die Fäkalieneinleitungsstationen an den Liegestellen abgegebene ungeklärte Abwässer werden monatlich zusammen mit dem Ufer-/Ländegeld abgerechnet.

Die Restmüllentsorgung wird pauschal berechnet.

Eine Pauschale wird fällig bei einer Abgabemenge bis 8m³.

Ab 9m³ Restmüllmenge wird eine zweite Pauschale erhoben.

Bei der Restmüllentsorgung wird unterschieden zwischen sortiertem und unsortiertem Abfall. Für unsortierten Restmüll wird zusätzlich eine sog. Sortiergebühr fällig.

Etwaig anfallende weitere Gebühren (z. B. für Wartezeit, separate Anfahrt) werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ebenso ein Verwaltungskostenzuschlag.

Wird eine Müllentsorgung bei der Betreiberin angemeldet, aber nicht durchgeführt, ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Abrechnung erfolgt monatlich zusammen mit dem Ufer-/Ländegeld.

4.3 Wird bei der Betreiberin eine Anlegung im Bayernhafen Passau-Schalding r.d.D. angemeldet, erfolgt die Abrechnung dieser Liegegebühr über die Lände-/Ufergeld-abrechnung der Stadtwerke Passau GmbH.

4.4 Der Einsatz eines Technikers der Stadtwerke Passau GmbH auf Grund eines schiffsseits verschuldeten technischen Problems, ist gebührenpflichtig.

5. Vertragsstrafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Benutzungsbedingungen verstößt, wird mit einer Vertragsstrafe belegt.

Diese beträgt bei Verstoß gegen

- § 7 An- und Abmeldung,
- § 10 Zuweisung der Anlege- und Liegeplätze und
- § 11 Festmachen und Ankern

bis zum Dreifachen des fälligen Ufer- / Ländegeldes,

bei Verstoß gegen

- § 8 Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen,
- § 9 Reinhalten der Personenschiffahrtsländer,
- § 12 Landgänge,
- § 13 Stillliegen von Fahrzeugen,
- § 14 Aufenthaltsbeschränkung,
- § 15 Benutzung von Anlagen der Personenschiffahrtsländer,
- § 16 Verhalten bei Gefahr, bei einem Unfall oder einer Ansteckungsgefahr,
- § 17 Logistik
- § 19 Auskunftspflicht / Einsicht in die Schiffspapiere
- § 21 Sonstige Benutzungsbeschränkungen

bis zum Zweifachen des fälligen Ufer- / Ländegeldes.

Darüberhinaus kann bei Vorhandensein eines Nutzungsvertrages – ausgenommen mit der WSV - eine Vertragsstrafe bis zu 5 % des aktuell vereinbarten Entgeltes abverlangt werden.

Zudem kann im Wiederholungsfall die Zurverfügungstellung der Länder für Nachtfahrten eingeschränkt oder generell verboten werden.

Das als Vertragsstrafe zugrunde gelegte Ufer- / Ländegeld versteht sich als Grundbetrag, ohne den in Ziff. 2.5.1, 2.5.4 und 3.4.4 vorgesehenen Nachlass bzw. den in Ziff. 2.5.5 und Ziff. 2.5.6 veranschlagten Zuschlag. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die v. g. Vertragsstrafe.

Der Höchstbetrag der Vertragsstrafe ist mit 5.000,00 € festgesetzt; der Mindestbetrag beträgt 100,- €.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Wirksamkeit der Bedingungen

Die vorstehenden Bedingungen werden vom Benutzer mit Abschluss eines Vertrages zur Benutzung der Personenschifffahrtsländen oder bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Länden anerkannt. Der Benutzer kann und wird seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Einwilligung der Betreiberin übertragen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsbedingungen samt Anlagen nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 25

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Ansprüche aus oder anlässlich der Benutzung der Personenschifffahrtsländen gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Passau.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen gelten mit Wirkung ab 01.03.2024.

Passau, 28.02.2024

STADTWERKE PASSAU GMBH

gez. Prof. Dr. Stephan Prechtl
- Geschäftsführer -

Anlage 1 zu den Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländer in Passau.

Öffentliche Einrichtungen nach § 4 Benutzungsbedingungen

1. Personenschiffahrtsländer Passau-Altstadt (rechtes Donau-Ufer - Anlegestellen 1 - 14)

1.1 Wasserflächen

Von Donau-km 2225,330 – 2225,435 (Anlst.	1)	max.30 m von stromseitiger Kante des Anlegepontons.
Von Donau-km 2225,435 – 2225,537 (Anlst.	2)	max.30 m von stromseitiger Kante des Anlegepontons.
Von Donau-km 2225,537 – 2225,648 (Anlst.	3)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2225,648 – 2225,744 (Anlst.	4)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer*
Von Donau-km 2225,758 – 2225,880 (Anlst.	5)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer*
Von Donau-km 2225,880 – 2225,894 (Anlst.	6)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2225,894 – 2225,975 (Anlst.	7)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2225,975 – 2226,050 (Anlst.	8)	max.25 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,050 – 2226,142 (Anlst.	9)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,142 – 2226,235 (Anlst.	10)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,235 – 2226,324 (Anlst.	11)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,324 – 2226,427 (Anlst.	12)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,427 – 2226,590 (Anlst.	13)	max.36 m von Vorderk. Kaimauer
Von Donau-km 2226,590 – 2226,730 (Anlst.	14)	max.45 m von Vorderk. Kaimauer

* = Aussetzung wegen der Luitpoldbrücke

1.2 Landflächen

Von Donau-km 2225,33 – 2225,54	=	ab Böschungsoberkante bis 3 m landeinwärts in südliche Richtung
von Donau-km 2225,54 – 2225,83	=	bis zur landseitigen (südlichen) Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 115 Gemarkung Altstadt
von Donau-km 2225,83 – 2226,25	=	Bürgersteig bis einschl. südliche Bürgersteigkante
von Donau-km 2226,25 – 2226,62	=	bis zur südlichen Begrenzung der für den Schiffszulieferverkehr, die Fußgänger und die Radfahrer vorgesehenen Mischfläche (Großsteinpflaster von der Kaimauer bis zum Beginn der schräg angeordneten Busparkplätze bzw. westlich vom Infopoint von der Kaimauer bis zur Accodrain-Rinne vor der Baumallee)

von Donau-km 2226,62 –2226,71 = bis zu den Blumen- bzw. Baumrabatten bei der Bruchsteinmauer an der Ostrampe der Schanzlbrücke (Kaimauer mit Teerfläche)

1.3 Anlegebrücken – Anlegestellen / Liegeplätze

- a. 4 Anlegebrücken (Anlegest. A1, A2, A7, A8)
- b. 2 Anlegebrücken (Anlegest. A11, A12) = Vertrag mit W+K

Die Anzahl der Anlegestellen / Liegeplätze ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Wasserflächen nach Ziffer 1.1.

1.4 Nebeneinrichtungen

- c. Strom- und Wasseranschlüsse einschließlich der dazugehörigen Versorgungseinrichtungen mit Zählerraum im Gebäude Bräugasse 13 und dem Traforaum im Gebäude Bräugasse 4,
- d. Fäkalienentsorgungsanschlüsse,
- e. Uferböschung, Kaimauer und Treppen hälftig mit der Stadt,
- f. Poller,
- g. Büroräume der Betreiberin im Gebäude Römerplatz 2 (Anteil Hafenverwaltung),
- h. Mitbenutzung Infopoint an der Fritz-Schäffer-Promenade,
- i. Beschilderung (Hinführung zu den Anlegestellen).

2. Personenschifffahrtslände Passau-Lindau (linkes Donau-Ufer - Anlegestellen L1 - L4)

2.1 Wasserfläche

Von Donau-km 2222,585 – 2223,130 = max. 35 m gemessen von der wasserseitigen Spundwandkante (am unterstromigen Ende gemessen von der Dalbe) im rechten Winkel zur Strommitte

2.2 Landfläche

Von Donau-km 2222,585 – 2223,130 = von der wasserseitigen Spundwandkante bis zum Böschungsfuß der B 388

2.3 Anlegestellen / Liegeplätze

Die Anzahl der Anlegestellen / Liegeplätze ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Wasserfläche nach Ziffer 2.1.

2.4 Nebeneinrichtungen

- Infopoint mit überdachter Freifläche und Informationstafeln,
WC-Einrichtung, Lagerraum,
Werkstattraum und einem befestigten Pkw-Stellplatz,
- Strom- und Wasseranschlüsse,
- j. Fäkalienentsorgungsanschlüsse,
- k. Poller,
- l. Beleuchtungseinrichtung im gesamten Ländenbereich,
- m. sämtliche im Bereich der Lände verlegten Ver- und Entsorgungs-
leitungen mit Schächten,
- n. komplette Zu- und Abfahrt einschließlich Betriebsweg und Rampe,
Treppe zur B 388, Beschilderung (land- und wasserseitig)
und Geländer,
- o. Spundwand,
- p. Dalbe,
- q. Grünflächen,
- r. Beschilderung und
- s. Möblierung.

Anlage 2 zu den Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländer in Passau.

Merkblatt des Gesundheitsamtes Passau
zum Umgang bei Noro-Viren-Ausbrüchen auf Schiffen

Von Noro-Viren werden in jüngster Zeit vermehrt massenweise auftretende Durchfallerkrankungen hervorgerufen. Insbesondere auf Schiffen ist das Wissen um den Umgang bei einem derartigen Ausbruch sehr unterschiedlich.

Das Gesundheitsamt möchte daher über diese Erkrankung informieren und Empfehlungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung geben.

Informationen über das Noro-Virus:

Die Erkrankung beginnt typischer Weise mit Erbrechen, Durchfall und Übelkeit. Die Viren werden über den Stuhl sowie die Atemluft ausgeschieden. Die Infektiosität ist sehr hoch, die Ansteckung kann sehr leicht erfolgen.

Die Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Erkrankung beträgt ca. 10 – 50 Stunden. Dauer der Ansteckungsfähigkeit: Während des akuten Erkrankungsstadiums und darüber hinaus bis zu 7 Tagen nach Abklingen der Erkrankung.

Um größere Ausbrüche zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen dringend empfohlen:

- Zentrale Maßnahme ist die Händedesinfektion nach Kontakt mit dem Patienten oder mit Gegenständen, die der Patient berührt hat. Wirksame Mittel sind Sterilium Virugard. von der Firma Bode Chemie, Melanchthonstraße 27, 22525 Hamburg, Tel.: 040-540 06 172, sowie Sota Man akute von der Firma Braun, Carl-Braun-Straße 1, 34212 Melsungen, Tel.: 05661-710. Bei Erbrechen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sinnvoll. Auch bei Einsatz von Einmal-Handschuhen müssen die Hände desinfiziert werden.
- Erkrankte müssen bis zu 2 Tagen nach Abklingen der Krankheitssymptome möglichst isoliert werden. Wichtig ist dabei eine tägliche Wischdesinfektion der Sanitäreinrichtungen sowie der patientennahen Kontaktflächen (z. B. Türklinken, Türgriffe, Tischflächen, Armlehnen auf Stühlen, der komplette Sanitärbereich). Dies gilt besonders für das Küchen- und Service-Personal. Es muss unbedingt eine eigene Toilette zur Verfügung stehen. Als Desinfektionsmittel kommen nur einige wenige gegen Noro-Viren wirksame Präparate (z. B. Dismozon pur von der Fa. Bode Chemie) in Frage.
- Bett- und Leibwäsche sollten in einem Waschverfahren mit mindestens 60° C unter Zugabe von Lunocid (Christeyns GmbH, Grabenallee 24, 77652 Offenburg, Tel.: 0781-924480) gereinigt werden.
- Geschirr kann in der Regel wie üblich maschinell gereinigt werden.
- Kontaktpersonen sind auf die mögliche Mensch-zu-Mensch Übertragung hinzuweisen und in der korrekten Händedesinfektion zu unterweisen.
- Nach Beendigung der Fahrt und vor Aufnahme neuer Passagiere muss das gesamte Schiff general gereinigt und desinfiziert werden (insbesondere die Kabinen von erkrankten Personen).

Advisory notice issued by the Passau Health Authorities
on how to deal with any outbreak of norovirus on board ship

There has recently been a sharp rise in cases that have involved very large numbers of people suffering from diarrhoea caused by a norovirus infection. The level of awareness on how best to deal with such an outbreak varies widely, especially among the personnel on board ships. This is why the health authorities would like to take this opportunity to provide you with information on this infection and on how to prevent its being spread further.

Information on the norovirus:

The first symptoms of the illness are typically vomiting, diarrhoea and nausea. The virus is either excreted via the faeces or it can be carried on people's breath. The illness is extremely infectious, making it very easy for it to be passed on.

The incubation period that elapses between infection and the outbreak of the illness lies between approx. 10 – 50 hours.

Period of time in which a patient is infectious: during the entire acute stage of the illness and, subsequent to that, for up to 7 days after the patient's last symptoms.

To avoid more extensive outbreaks, you are urgently advised to take the following steps:

- The key step is to disinfect one's hands after any contact with the patient or with any objects that the patient has touched. Effective agents are *Sterilium Vanguard*, made by the firm Bode Chemicals, Melanchthonstraße 27, 22525 Hamburg, Tel.: 040-540 06-172 and Softa Man acute made by the firm Braun, Carl-Braun-Straße 1, 34212 Melsungen, Tel.: 05661-710. If the patient is vomiting, then it makes good sense to wear a mask covering both the mouth and the nose. Even when disposable (single-use) gloves are used, it is necessary to disinfect one's hands.
- Patients should, if at all possible, be isolated for up to 2 days after the last symptoms of the illness have disappeared. It is of particular importance in this respect that sanitary facilities should be wiped *daily* with disinfectant and that any surfaces in the vicinity of the patient with which contact is made, e.g. door-handles, door-knobs, table surfaces, armrests on chairs and the entire sanitary area, should likewise be disinfected. There are only a small number of disinfectants that are effective against the norovirus and that are thus suitable for this purpose, e.g. Dismozon pur, made by the firm Bode Chemicals.
- Bedclothes and underwear should be washed at a temperature of at least 60°C and Lunocid (Christeyns GmbH, Grabenallee 24, 77652 Offenburg, Tel.: 0781-924480) should be added to the wash.
- Crockery can, as a rule, be cleaned in the usual way in an automatic dishwasher.
- Any persons coming into contact with the patient(s) must be informed about how the illness is conveyed from person to person and how they should disinfect their hands properly.
- Once the cruise or journey has been completed, and *before* any fresh passengers are taken on board, the entire ship must be generally cleaned and disinfected (in particular, the cabins of those people who came down with the illness).

Anlage 3 zu den Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtsländen in Passau.

Betriebsanleitung für die Pontons lt. DIN EN14504 = Fahrzeuge der Binnenschiffahrt – schwimmende Anlegestellen – Anforderungen, Prüfungen

Betriebsanleitung

- Es dürfen keine unbefugten Personen ohne Erlaubnis der Ländenbetreiberin das Ponton betreten; Eltern haften für ihre Kinder.
- Der Benutzer hat beim An- und Ablegevorgang die gebotene Sorgfalt zu beachten und sich von der gebotenen Sicherheit des Pontons zu überzeugen.
- Der Benutzer hat vor dem Ablegen des Schiffes darauf zu achten, dass die Festmacheinrichtung einschließlich möglicher Steckverbindungen (Strom- und/oder Fäkalienanschlüsse) ordnungsgemäß gelöst sind und das Ponton wieder ordnungsgemäß gesichert ist (Anbringung der Sicherheitsketten und Schließung der Zugangsgitter).
- Arbeiten auf dem Ponton sind nur zu zweit erlaubt; Arbeiten ohne das Tragen von zugelassenen Schwimmwesten sind strikt untersagt! Die Vorschriften für die Arbeitssicherheit sind einzuhalten; dies gilt ganz besonders bei Arbeiten bzw. Kontrollen innerhalb der Schwimmkörper!
- Es dürfen keine gefährlichen oder brennbaren Stoffe in den Schwimmkörpern gelagert werden. Die Schwimmkörper sind nach einem Öffnen ordnungsgemäß (luft- und wasserdicht) zu verschließen.
- Das Ponton muss regelmäßig vom Betreiber überprüft werden.
- Mindestens alle 5 Jahre sind die Verankerungen und der Korrosionsschutz des Pontons von einem unabhängigen Sachverständigen zu prüfen.
- Mindestens alle 10 Jahre ist eine Landrevision von einem unabhängigen Sachverständigen durchzuführen, wobei die Mindestwanddicke der Außenhaut von dem Ponton drei Millimeter nicht unterschreiten sollte.
Die Prüfungsergebnisse sind der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes vorzulegen.

Letzte Prüfung durch den TÜV Bayern am 09.06.2023.

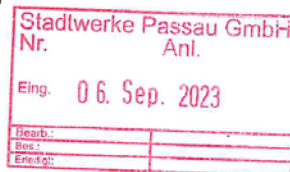
Anlage 4

Stadt Passau
94030 Passau
Referat/Dienststelle
Hausanschrift **Umweltschutz**
Rathausplatz 2, 94032 Passau
Ansprechpartner **Gertraud Nußhart**
Zimmer-Nr.
Tel.: 0851/ 607
Telefax: 0851/ 396-413
E-Mail: 396-400
gertraud.nusshart@passau.de



PASSAU
Leben an drei Flüssen

Stadtwerke Passau GmbH
z. Hd. Frau Jäckel
Regensburger Str. 29
94036 Passau



06.09.2023
Nu

Allgemeine
Öffnungszeiten:
Mo-Fr 8.00 - 12.00
Mo/Di 13.00 - 16.00
Do 13.00 - 17.00

Öffnungszeiten
Bürgerbüro:
Mo/Di 7.30 - 16.00
Mi-Fr 7.30 - 12.00
Do 7.30 - 17.00

Internet:
www.passau.de

Vollzug der Wassergesetze und der Anlagenverordnung (AwSV); Absaugen von Bilgenwasser an den Länden Lindau und Altstadt Ihr Schreiben vom 04.09.2023

Sehr geehrte Frau Jäckel,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 04.09.2023 erteilt die Stadt Passau, untere Wasserbehörde,
folgende Ausnahmegenehmigung:

An den Länden **Lindau** und **Altstadt** darf unter folgenden Auflagen Bilgenwasser/Bilgenöl von den
Schiffen entsorgt werden:

1. Das Bilgenwasser/-öl darf nur aus dem Schiffsraum gesaugt werden. Im Saugbetrieb dürfen nur für diesen Zweck bestimmte, ausreichend bewehrte und betriebssichere Saugschläuche verwendet werden. Ein Pumpen des Bilgengemisches aus dem Schiff ist nicht gestattet.
2. Unter die Kupplung der Schlauchleitung am Tankfahrzeug ist eine Auffangwanne zu stellen, um Tropfverluste aufzufangen.
3. Der gesamte Absaugvorgang ist ständig zu beaufsichtigen. Vom Entsorger sind Bindemittel zur Aufnahme von Tropfmengen oder ausgelaufenen Bilgenwasser in ausreichender Menge vorzuhalten.
4. Der jeweilige Absaugvorgang ist der Stadt Passau unter Angabe des Datums, der Liegestelle und des Schiffes anzuzeigen.

USt-Id.Nr.
DE 130965235


Sparkasse Passau
BLZ 740 500 00
Kto. 240 000 018
IBAN: DE 79 7405
1000 0240 0000 18
BIC: BYLADEM1PAS

VR-Bank Passau
BLZ 740 900 00
Kto. 43
IBAN: DE 54 7409
1000 0000 0000 43
BIC: GENODEF1PA1

5. Die Stadt Passau behält sich vor, weitere Bedingungen oder Auflagen zu erlassen, soweit dies notwendig ist, nachteilige Wirkungen zu vermeiden.
6. Diese Genehmigung wird bis zum 31.12.2025 befristet erteilt.

Die zuständige Wasserschutzpolizei und die fachkundige Stelle der Stadt Passau erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Nußhart